



KANTON  
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION SJS

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 13,  
www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 2. September 2016

## **Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2016 in Anwesenheit vom Landratsbüro, Peter Scheuber, Landratspräsident, und Armin Eberli, Landratssekretär, den Entwurf des Gesetzes über die Entschädigung (Kantonales Entschädigungsgesetz, NR 161.3) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

### **1 Ausgangslage**

Am 1. Januar 2009 ist das neue Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz; NG 161.3) in Kraft getreten. Das neue Entschädigungsgesetz sieht vor, dass die Entschädigungen Mitte jeder Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft werden und dieses dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge unterbreitet (Art. 39 Entschädigungsgesetz).

Landrat Jörg Genhart, Stans, hat am 24. Februar 2014 eine Motion betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen eingebracht. Konkret wurde folgende Präzisierung von Art. 13 Entschädigungsgesetz vorgeschlagen: „Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsrats honorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder in Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

Mit der Umwandlung und Gutheissung der Motion in ein Postulat erhielt das Landratsbüro den Auftrag, das Anliegen des Motionärs im Rahmen des Überprüfungsberichts gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes zu prüfen und dem Landrat bis Mitte 2016 Bericht zu erstatten.

Das Landratsbüro stellte fest, dass das Entschädigungsgesetz in einigen Punkten einer Revision bedarf. Das Landratsbüro zeigt in ihrem Bericht den Handlungsbedarf klar auf und schlägt für einzelne Bereiche konkrete Lösungsvorschläge mit konkreten Änderungen der Gesetzesartikel vor.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes sowie in Bezug auf das Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

## **2        Stellungnahme der Kommission**

Die Kommission SJS hat den ausführlichen und schlüssigen Bericht des Landratsbüros an ihrer Sitzung vom 22. August 2016 zur Kenntnis genommen. Sie teilt die Ansicht des Landratsbüros, dass das Entschädigungsgesetz, gemäss den Ausführungen im Bericht, in einigen Punkten der Revision bedarf. Ohne zu den einzelnen Änderungsvorschlägen der Gesetzesartikel Stellung zu beziehen, ist die Kommission SJS klar der Auffassung, dass Handlungsbedarf für eine Anpassung des Entschädigungsgesetzes besteht.

## **3        Antrag der Kommission**

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig (10:0), den Bericht des Landratsbüros zur Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

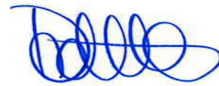
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum